

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafens Norddeich

Bek. d. MW v. 10. 7. 2012 — 45 30401-1.3.4/13 —

Bezug: Bek. v. 17. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1307)

1. Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. mit § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 527), werden die Grenzen des Hafens Norddeich hiermit wie folgt festgelegt:

Der Bereich des Hafens Norddeich umfasst die Land- und Wasserflächen, die durch die nachfolgend beschriebene Linie eingegrenzt werden:

Beginnend an der Nordspitze des östlichen Leitdammes (rotes Molenfeuer) verläuft die Grenze entlang der MThw-Linie an der Ostseite bis zum Beginn des die ehemaligen Spülfelder umschließenden Hafenschuttdammes. Der weitere Verlauf führt entlang der Steinschüttung entlang der MThw-Linie am östlichen Fuß des Hafenschuttdammes bis zur Verlängerung des vorhandenen, die Schiffswerft umschließenden Zaunes. Von diesem Punkt verläuft die Grenze entlang der Nordseite des Zaunes in westliche Richtung, die Straße querend, bis zum Bürgersteig; weiter entlang des Bürgersteiges, diesen einschließend und dann die Zufahrt zum Osthafen querend, unterhalb des Deiches auf den Bürgersteig treffend.

Von dort setzt sich die Grenze über die Bundesstraße 70 auf die Deichpromenade fort, folgt dem Weg, diesen ausschließend, auf seiner Westseite Richtung Südwesten, bis sie rechtwinklig auf den Weg um die „Drachenwiese“ (Vordeichfläche) abbiegt.

Den Weg ausschließend setzt sich der Grenzverlauf an dessen Nordseite fort, im weiteren Verlauf entlang der MThw-Linie an der westlichen Fußsicherung des westlichen Hafenschuttdammes und weiter in nördlicher Richtung bis zu seinem nördlichen Ende (grünes Feuer).

Von dort zieht sich eine gedachte Grenzlinie, die Hafenzufahrt querend, zurück zum Ausgangspunkt (rotes Feuer).

Der genaue Grenzverlauf ist aus dem als **Anlage** beigefügten Lageplan ersichtlich.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (Anlage) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

3. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafens Norddeich vom 17. 10. 2007 (siehe Bezugsbekanntmachung) wird hiermit widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

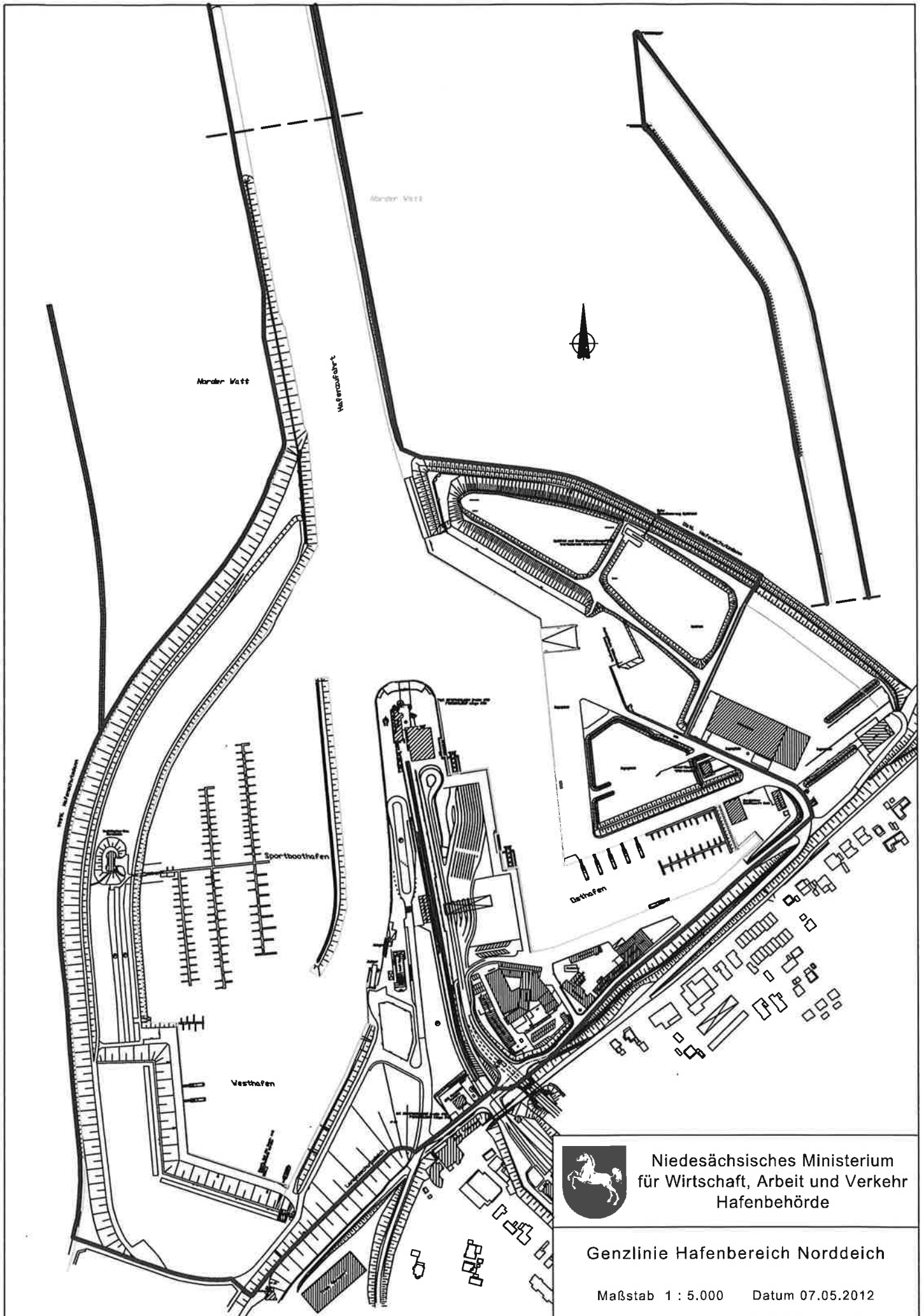
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweise:

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dies für die Gefahrenabwehr in Hafensachen notwendig wird.

2. Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Hafenbehörde, Dienststelle Norddeich, Schiffsmeldestelle, Am Hafen 2, 26506 Norddeich, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet aufrufbar unter:

http://www.mw.niedersachsen.de/master/C42549261_N42540738_L20_D0_I712.html.



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Hafenbehörde

Genzlinie Hafenbereich Norddeich

Maßstab 1 : 5.000 Datum 07.05.2012